

Verwertung

SchKG FS 2015

Prof. Isaak Meier

Verwertungsbegehren und Zeitpunkt der Verwertung

- **Berechtigung:** Jeder Gläubiger mit def. Pfändung.
- **Zeitpunkt (SchKG 116):**

Minimalfrist

Maximalfrist



- **Vorzeitige Verwertung (SchKG 124):**
 - Antrag des Schuldners
 - schnelle Wertverminderung
 - grosser Aufbewahrungsaufwand

Verwertungsaufschub (SchKG 123)

- **Voraussetzungen:** Glaubhaftmachen der Möglichkeit von Ratenzahlungen; erste Rate bezahlt.
- **Dauer:** Aufschub maximal 12 Monate.
- **Verzug:** sofortige Verwertung.

Förderung der freiwilligen Zahlung durch den Schuldner Verwertung als ultima ratio

- System der Notwendigkeit der Antragstellung für Weiterführung des Verfahren (Pfändungs-, Verwertungsbegehren).
- Verwertungsaufschub (SchKG 123).

Verwertung von beweglichen Sachen, Forderungen sowie Rechte

Arten:

Allgemeine Form: Steigerung

Speziellen Formen:

- Freuhandverkauf (SchKG 130).
- Forderungsüberweisung (SchKG 131).
- Ausserordentliche Verwertungsformen (SchKG 132).

Steigerung

Rechtsgrundlagen: SchKG 125 ff.; **OR 229 f.**

Anfechtung: SchK-Beschwerde.

OR 229

D. Versteigerung

I. Abschluss des Kaufes

¹ Auf einer Zwangsversteigerung gelangt der Kaufvertrag dadurch zum Abschluss, dass der Versteigerungsbeamte den Gegenstand zuschlägt.

² Der Kaufvertrag auf einer freiwilligen Versteigerung, die öffentlich angekündigt worden ist und an der jedermann bieten kann, wird dadurch abgeschlossen, dass der Veräusserer den Zuschlag erklärt.

³ Solange kein anderer Wille des Veräusserers kundgegeben ist, gilt der Leitende als ermächtigt, an der Versteigerung auf das höchste Angebot den Zuschlag zu erklären.

OR 230

II. Anfechtung

¹ Wenn in rechtswidriger oder gegen die guten Sitten verstossender Weise auf den Erfolg der Versteigerung eingewirkt worden ist, so kann diese innert einer Frist von zehn Tagen von jedermann, der ein Interesse hat, angefochten werden.

² Im Falle der Zwangsversteigerung ist die Anfechtung bei der Aufsichtsbehörde, in den andern Fällen beim Richter anzubringen.

Steigerung

Ablauf:

- Schritt 1: Bekanntmachung
- Schritt 2: Durchführung
- Schritt 3: Zahlung

Steigerung: Anfechtung

- Beschwerde SchKG 132a; OR 230 II
- Frist: 10 Tage ab Kenntnis von Verwertung bzw. ab Kenntnis des Anfechtungsgrundes.
- Anfechtungsgründe:
 - Formelle Mängel, nicht rechtzeitige Ankündigung.
 - Einwirkung auf die Steigerung gegen die guten Sitten...
 - Willensmängel in beschränktem Rahmen!!!!

Anfechtung wegen Willensmängel/Gewährleistung

- OR 234: Bei Zwangsversteigerung findet grundsätzlich keine Gewährleistung statt.
- Bei Gewährleistungsausschluss ist eine Anfechtung wegen Grundlagenirrtum ausgeschlossen (BGE 130 III 686 ...).
- Ausnahme vom Gewährleistungsausschluss (OR 234): Zusicherung und absichtliche Täuschung, wozu auch **Verletzung Aufklärungspflichten** zählen.
- **Liegt eine der Ausnahmen vor, ist auch eine Anfechtung wegen Täuschung im Rahmen der Beschwerde möglich.**

Freihandverkauf (I)

Der Verkauf aus freier Hand ist nur zulässig (SchKG 130):

- Wenn alle Beteiligten (Gläubiger, Schuldner, Pfandgläubiger) damit einverstanden sind,
- im Falle des Notverkauf (siehe oben),
- bei Vermögenswerten mit Markt oder Börsenpreis.

Der Verkauf erfolgt an Dritte, allenfalls auch an einen Gläubiger.

Freihandverkauf

- Rechtsnatur: Freihandverkaufsverfügung
- Anfechtung ebenfalls ausschliesslich mit Beschwerde:
- Anfechtungsgründe:
 - Fehlende Voraussetzung für Freihandverkauf;
 - Willensmängel.

Forderungsüberweisung/ ausserordentliche Verwertung

- Abtretung an Zahlungsstatt
(SchKG 131 Abs. 1)
- Abtretung der Forderung zur Eintreibung
(SchKG 131 Abs. 2).

Forderungsüberweisung zur Eintreibung (SchKG 131 II)

- Überweisung an einen oder mehrere Gläubiger;
- Geltendmachung als Prozessführungsbefugte;
- Die Gläubiger übernehmen das Kostenrisiko bei Unterliegen; bei Obsiegen können sie den Ertrag zur Deckung der eigenen Forderungen und Kosten verwenden.
- Ein Überschuss ist abzuliefern.

Analog 260 SchKG

Ausserordentliche Verwertung von anderen Rechten (SchKG 132)

- **Aufsichtsbehörde bestimmt Verfahren!**

Tagesanzeiger, 5.2.2014

Zürcher Betreibungsbeamte wollen Versteigerungen von gepfändeten Waren künftig auf einer Internetplattform durchführen.

....

Versteigerungen von gepfändeten Haushaltsgegenständen und Wertsachen bringen heute nicht mehr viel ein. Unterhaltungselektronik und Haushaltsgegenstände sind viel weniger wert als früher, Autos sind häufig geleast und teuren Schmuck suchen die Beamten oft vergeblich.

Initiative aus dem Kreis 5

Doch auch die Zahl der Schnäppchenjäger in den Gantlokalen nahm in den vergangenen Jahren ab. Die Leute versuchen ihr Glück heute lieber auf Auktionsplattformen wie eBay, Ricardo oder OLX (ehemals Ricardolino). Das Betreibungsamt im Zürcher Kreis 5 will deshalb ihre Verkaufstaktik modernisieren und selber eine solche Plattform ins Leben rufen. ...

Noch fehlt die Genehmigung

Noch fehle jedoch die Genehmigung des Zürcher Obergerichtes und des Bundesamtes für Justiz. ...

Die Waren selber auf eBay, Ricardo oder OLX zu laden, kommt für Zeller aber nicht in Frage. Grund sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen dieser Unternehmen, Man müsse deshalb eine eigene Lösung finden. (sda). Erstellt: 05.02.2014, 11:31 Uhr

Gefahr der Vermögensverschleuderung

Ungelöstes Problem im schweizerischen Recht:



SchKG 92 II: Keine Pfändung, falls Überschuss über Verwertungskosten gering ist.



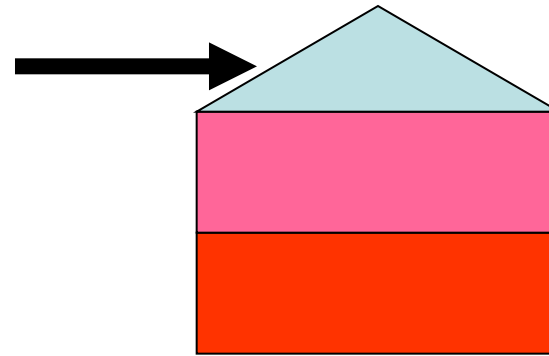
De lege ferenda: Mindestangebot bei Verwertung

Grundstücksverwertung

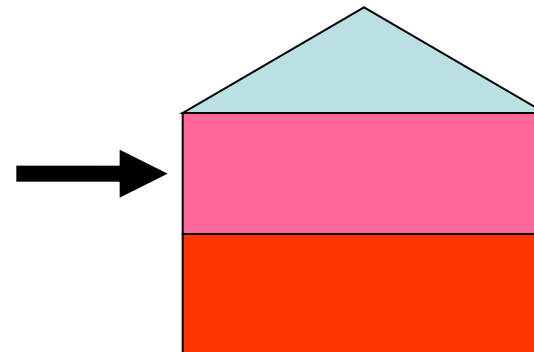
- **Anspruchsvolle Aufgabe:**
Lastenbereinigungsverfahren

- **Rechtsgrundlagen:** SchKG
aber vor allem VZG = V über
die Zwangsverwertung von
Grundstücken.

- **Betreibung auf Pfändung**



- **Betreibung auf Pfandverwertung.**

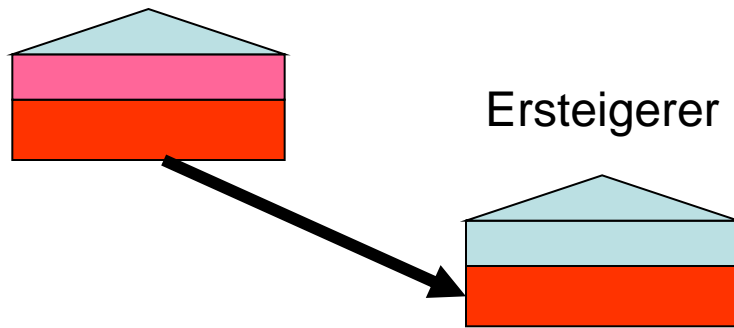


Ablauf der Grundstücksverwertung

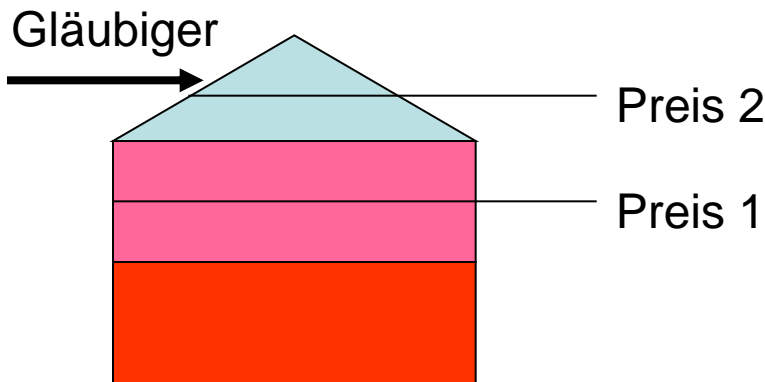
- Steigerungspublikation
- Lastenverzeichnis/Lastenbereinigung
 - Ohne Lastenbereinigung keine Verwertung
 - Lastenbereinigung im Widerspruchsverfahren
 - Geht Grundbuch vor!!

Grundsätze der Grundstücksversteigerung

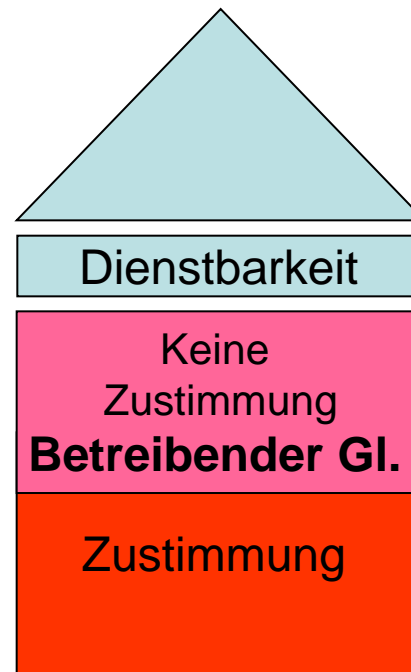
Überbindungsprinzip



Deckungsprinzip



Doppelausruf



Erster Ausruf: mit
DB =

Zweiter Ausruf:
ohne DB =

Verlustschein und seine Wirkungen

Interesse von Pfändungsgläubigern:

- Fortsetzung der Betreibung ohne ZB (SchKG 149 III),
- Schuldanerkennung gemäss SchKG 82,
- Arrestgrund/ Berechtigung zur Anfechtungsklage,
- Modifikation der Verjährung (SchKG 149a).

Interesse von Schuldner

- Forderungen werden unverzinslich (SchKG 149 IV).

Familie des Schuldners:

- ZGB 480: Recht zur Enterbung eines Zahlungsunfähigen zugunsten seiner Nachkommen.
- ZGB 185: Gütertrennung.

Vertragspartner und Öffentlichkeit:

- Dahinfallen des Schenkungsversprechens
- Zurückbehalterecht OR 83 I.
- Keine Eintragung im Anwaltsregister: BGFA 7 !!!

